

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3	München, den 12. Februar	1987
Datum	Inhalt	Seite
27. 1. 1987	Siebte Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung..... 2030-2-25-F	21
20. 1. 1987	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten-, richter-, besoldungs-, reisekosten- und sozialversicherungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen..... 2030-3-5-2-F	24
21. 1. 1987	Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft (VZBL)..... 7803-20-E	25
20. 1. 1987	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans der Region München (14)..... 230-1-7-U	27
-	Berichtigung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade (DVGfAG) vom 22. November 1985..... 2212-1-1-K	27

2030-2-25-F

Siebte Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung

Vom 29. Januar 1987

Auf Grund von Art. 88 Nrn. 2 und 3, Art. 88b Satz 2 und Art. 99 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und Art. 52 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung - UrlV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1984 (GVBl S. 225) wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von Art. 88 Nrn. 2 und 3, Art. 88a Abs. 2 Satz 3 und Art. 99 des Bayerischen Beamtengesetzes sowie Art. 52 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

¹Diese Verordnung gilt für die Beamten des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. ²Auf die Dienstanfänger sind, soweit nichts Besonderes bestimmt ist, die für die Beamten geltenden Vorschriften anzuwenden.“

3. In § 6 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

4. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Ändert sich die Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit während des Urlaubsjahres vorübergehend oder auf Dauer, ist bei der Urlaubsberechnung die Zahl der Arbeitstage zugrunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn die für die Zeit des Erholungsurlaubs maßgebende Verteilung der Arbeitszeit für das ganze Urlaubsjahr gelten würde.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „treten“ die Worte „oder in den Ruhestand versetzt werden“ eingefügt.

b) In Absatz 4 werden die Worte „im öffentlichen Dienst“ gestrichen.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Hat der Beamte den ihm zustehenden Erholungsurlaub vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs (§ 13a) nicht oder nicht vollständig erhalten, ist der Resturlaub nach dem Erziehungsurlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.“

b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Hat der Beamte vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs mehr Erholungsurlaub erhalten als ihm nach § 4 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 zusteht, so ist der Erholungsurlaub, der dem Beamten nach dem Ende des Erziehungsurlaubs zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage zu kürzen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

7. Nach § 13 wird folgender neuer Dritter Teil eingefügt:

„Dritter Teil

Erziehungsurlaub

§ 13a

(1) ¹Beamte mit Dienst- oder Anwärterbezügen haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Dienst- oder Anwärterbezüge, wenn sie Anspruch auf Erziehungsgeld nach dem Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) vom 6. Dezember 1985 (BGBl I S. 2154) haben oder nur deshalb nicht haben, weil das Einkommen (§ 6 BErzGG) die Einkommensgrenze (§ 5 Abs. 2 BErzGG) übersteigt. ²Der Erziehungsurlaub wird nach Maßgabe des § 13b für denselben Zeitraum wie das Erziehungsgeld gewährt.

(2) ¹Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange

1. die Mutter als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen, nicht beschäftigt werden darf oder
2. der mit dem Beamten in einem Haushalt lebende Ehegatte nicht erwerbstätig ist; das gilt nicht, wenn der Ehegatte arbeitslos ist oder sich in Ausbildung befindet.

²Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn ein Kind in Adoptionspflege genommen ist.

(3) Beamte haben auch dann einen Anspruch auf Erziehungsurlaub, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes in den Fällen des Absatzes 2 nicht sichergestellt werden kann.

(4) Während des Erziehungsurlaubs darf eine Teilzeitarbeit als Arbeitnehmer nicht geleistet werden.

§ 13b

(1) ¹Der Beamte muß den Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er ihn in Anspruch nehmen will, beantra-

gen und gleichzeitig erklären, bis zu welchem Lebensmonat des Kindes er den Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. ²Eine Verlängerung kann nur beantragt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht möglich ist.

(2) ¹Der Erziehungsurlaub endet nicht dadurch, daß der Anspruch auf Erziehungsgeld entfällt. ²Er kann jedoch mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten vorzeitig beendet werden. ³Satz 1 gilt nicht, wenn ein Wechsel nach § 3 Abs. 3 BErzGG erfolgt ist. ⁴Wurde für den beurlaubten Beamten befristet eine Ersatzkraft eingestellt, so endet jedoch der Erziehungsurlaub, vorbehaltlich des Satzes 2, erst zu dem Zeitpunkt, zu dem das Arbeitsverhältnis mit der Ersatzkraft nach § 21 Abs. 4 BErzGG frühestens gelöst werden könnte. ⁵Ein erneuter Antritt des Erziehungsurlaubs ist ausgeschlossen.

(3) ¹Stirbt das Kind während des Erziehungsurlaubs, endet dieser abweichend von Absatz 2 drei Wochen nach dem Tod des Kindes, spätestens an dem Tag, an dem das Kind zehn Monate, das nach dem 31. Dezember 1987 geborene Kind zwölf Monate alt geworden wäre. ²Absatz 2 Satz 4 gilt sinngemäß.

(4) ¹Anspruchsvoraussetzungen für den Erziehungsurlaub können durch Vorlage des Bewilligungsbescheids über das Erziehungsgeld dargelegt und bewiesen werden. ²Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Beamte dem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen und einen Bescheid über den Wegfall des Erziehungsgeldes vorzulegen.

§ 13c

(1) ¹Während des Erziehungsurlaubs darf die Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf gegen seinen Willen nicht ausgesprochen werden. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein solcher Beamter ohne Erziehungsurlaub in Anspruch zu nehmen, eine Teilzeitbeschäftigung ausübt und die Voraussetzungen für die Gewährung des Erziehungsurlaubs erfüllt.

(2) Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde kann abweichend von Absatz 1 die Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf ausgesprochen werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem ein Beamter auf Lebenszeit im Weg des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Art. 39, 40 und Art. 43 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 13d

(1) Während des Erziehungsurlaubs hat der Beamte Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamte mit Dienstbezügen.

(2) ¹Dem Beamten werden für die Zeit des Erziehungsurlaubs die Beiträge für seine Krankenversicherung bis zu monatlich 60 Deutsche Mark erstattet, wenn seine Dienst- oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand

gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung) vor Beginn des Erziehungsurlaubs die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben. ²§ 3 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Den in Art. 10 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes genannten Beamten der Bayerischen Bereitschaftspolizei wird während des Erziehungsurlaubs freie Heilfürsorge weitergewährt.“

8. Der bisherige Dritte und Vierte Teil werden Vierter und Fünfter Teil.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen in das Urlaubsjahr fallenden Monat des Sonderurlaubs um ein Zwölftel gekürzt. ²Dies gilt nicht, wenn der Beamte Wahlvorbereitungsurlaub nach Art. 28 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes in Anspruch nimmt oder die zuständige Dienstbehörde spätestens bei Beendigung des Sonderurlaubs schriftlich anerkannt hat, daß dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) ¹Absatz 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Beamte Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt. ²Dies gilt nicht, wenn der Beamte während des Erziehungsurlaubs eine Teilzeitbeschäftigung ausübt.“

§ 2

Änderung der Jubiläumswendungsverordnung

§ 3 Abs. 4 Nr. 1 der **Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter – Jubiläumswendungsverordnung – JzV –** (BayRS 2030-2-24-F) erhält folgende Fassung:

„1. die Zeiten einer Beurlaubung unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn, es sei denn, daß die zuständige Dienstbehörde spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, daß dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, oder daß Erziehungsurlaub gewährt wurde,“

§ 3

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten jedoch § 1 Nrn. 1, 2, 5 Buchst. b, Nrn. 6, 7, 8 und 9 sowie § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

(3) ¹Erziehungsurlaub wird nur in den Fällen gewährt, in denen das Kind nach dem 31. Dezember 1985 geboren worden ist. ²Ist das Kind vor dem 1. Januar 1986 geboren worden, sind die bis dahin geltenden Vorschriften der Bayerischen Mutterschutzverordnung (BayRS 2030-2-26-F) weiter anzuwenden.

München, den 29. Januar 1987

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

2030-3-5-2-F

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über beamten-, richter-, besoldungs-, reisekosten- und
sozialversicherungsrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

Vom 20. Januar 1987

Auf Grund von Art. 73 Abs. 6 Satz 2 und Art. 78 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über beamten-, richter-, besoldungs-, reisekosten- und sozialversicherungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (ZustV-FM) vom 1. Juli 1983 (GVBl S. 548), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1985 (GVBl S. 792), wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel werden die Worte „Art. 73 Satz 2, Art. 74 Abs. 3 Satz 2“ durch die Worte „Art. 73 Abs. 6 Satz 2, Art. 78, Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
2. In § 3 werden die Worte „Art. 73 Satz 1, Art. 74 Abs. 3 Satz 1“ durch die Worte „Art. 73 Abs. 6 Satz 1, Art. 78 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

München, den 20. Januar 1987

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. h. c. Max Streibl, Staatsminister

7803-20-E

Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft (VZBL)

Vom 21. Januar 1987

Auf Grund von Art. 4 Sätze 2 und 3 und Art. 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes – AGBBiG – (BayRS 800-21-1-A) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende vom Berufsbildungsausschuß beschlossene Verordnung:

§ 1

Die in den §§ 2 bis 7 genannten Dienststellen sind nach Maßgabe dieser Vorschriften zuständig für folgende Angelegenheiten der zuständigen Stelle oder zuständigen Behörde nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Art. 3 Abs. 1 Buchst. a bis d AGBBiG:

1. Überwachung der persönlichen und fachlichen Eignung des Auszubildenden und des Ausbilders sowie der Eignung der Ausbildungsstätte, Abhilfemaßnahmen (§§ 23, 80 Abs. 1 BBiG),
2. widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung des Auszubildenden und des Ausbilders (§ 80 Abs. 3 BBiG),
3. Anerkennung der Eignung als Ausbildungsstätte (§ 82 Abs. 1 BBiG),
4. Untersagung des Einstellens und Auszubildens (§ 24 BBiG),
5. Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit (§ 29 Abs. 2 und 3 BBiG),
6. Einrichtung und Führung des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 31 BBiG),
7. Errichtung von Prüfungsausschüssen für die Abschlußprüfung, Berufung der Mitglieder (§§ 36, 37 Abs. 3 BBiG),
8. Zulassung zur Abschlußprüfung (§§ 39, 40 BBiG),
9. Errichtung von Prüfungsausschüssen für Zwischenprüfungen (§ 42 Satz 2 BBiG),
10. Überwachung der Durchführung der Berufsausbildung und Förderung durch Beratung (§ 45 Abs. 1 Satz 1 BBiG),
11. Bestellung von Ausbildungsberatern (§ 45 Abs. 1 Satz 2 BBiG),
12. Errichtung von Ausschüssen für die Abnahme der Meisterprüfung, Berufung der Mitglieder und Zulassung zur Prüfung (§ 81 Abs. 1 bis 3 BBiG).

§ 2

Für die Berufsbildung in den Ausbildungsberufen Landwirt und Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin (ländliche Hauswirtschaft) sind zuständig

1. die Regierungen für die Angelegenheiten nach § 1 Nrn. 4, 5, 11 und 12,

2. die Ämter für Landwirtschaft für die Angelegenheiten nach § 1 Nrn. 1 bis 3 und 6 bis 10.

§ 3

Für die Berufsausbildung zum milchwirtschaftlichen Laboranten/zur milchwirtschaftlichen Laborantin ist die Landesanstalt für Ernährung für die Angelegenheiten nach § 1 Nrn. 1 bis 11 zuständig.

§ 4

Für die Angelegenheiten der Berufsbildung nach § 1 Nrn. 1 bis 12 sind zuständig

1. im Ausbildungsberuf Gärtner: die Regierungen,
2. im Ausbildungsberuf Winzer: die Regierung von Unterfranken,
3. im Ausbildungsberuf Molkereifachmann: die Landesanstalt für Ernährung,
4. im Ausbildungsberuf Brenner/Brennerin: die Regierung von Oberbayern,
5. im Ausbildungsberuf Fischwirt: die Landesanstalt für Fischerei,
6. im Ausbildungsberuf Pferdewirt: das Landesamt für Pferdezucht und Pferdesport.

§ 5

Für die Berufsbildung im Ausbildungsberuf Tierwirt sind zuständig

1. im Schwerpunkt Rinderhaltung
 - a) die Lehr- und Versuchsanstalt für Tierhaltung und Grünlandwirtschaft Spitalhof/Kempton für die Angelegenheiten nach § 1 Nrn. 7 bis 9 und 12,
 - b) die Regierungen für die Angelegenheiten nach § 1 Nrn. 4, 5 und 11,
 - c) die Ämter für Landwirtschaft für die Angelegenheiten nach § 1 Nrn. 1 bis 3, 6 und 10,
2. im Schwerpunkt Schweinehaltung
 - a) die Lehr-, Versuchs- und Prüfungsanstalt für Tierhaltung Schwarzenau für die Angelegenheiten nach § 1 Nrn. 7 bis 9 und 12,
 - b) die Regierungen für die Angelegenheiten nach § 1 Nrn. 4, 5 und 11,
 - c) die Ämter für Landwirtschaft für die Angelegenheiten nach § 1 Nrn. 1 bis 3, 6 und 10,
3. in den Schwerpunkten Schafhaltung und Geflügelhaltung die Landesanstalt für Tierzucht für die Angelegenheiten nach § 1 Nrn. 1 bis 12,
4. im Schwerpunkt Bienenhaltung die Landesanstalt für Bienenzucht für die Angelegenheiten nach § 1 Nrn. 1 bis 12.

§ 6

¹Für die Berufsbildung im Ausbildungsberuf Forstwirt sind zuständig

1. in staatlichen Forstbetrieben

- a) die Oberforstdirektionen für die Angelegenheiten nach § 1 Nrn. 1 bis 6 und 10,
- b) die Oberforstdirektion Ansbach für die Bezirke der Oberforstdirektionen Ansbach, Bayreuth und Würzburg,
die Oberforstdirektion München für die Bezirke der Oberforstdirektionen München und Augsburg und
die Oberforstdirektion Regensburg für ihren Bezirk und für den Bereich der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald jeweils für die Angelegenheiten nach § 1 Nrn. 7 bis 9 und 12,

2. in nichtstaatlichen Forstbetrieben

- a) die Oberforstdirektionen für die Angelegenheiten nach § 1 Nrn. 2 bis 6,
- b) die Oberforstdirektion München für die Angelegenheiten nach § 1 Nrn. 7 bis 9 und 12,
- c) die Forstämter für die Angelegenheiten nach § 1 Nrn. 1 und 10.

²In der Angelegenheit nach § 1 Nr. 11 verbleibt es bei der Zuständigkeit des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 7

Für die Berufsbildung im Ausbildungsberuf Revierjäger/Revierjägerin ist das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auch zuständig in den Angelegenheiten nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. a bis d AGBBiG.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft (BayRS 7803-20-E) außer Kraft.

München, den 21. Januar 1987

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

230-1-7-U

Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans der Region München (14)

Vom 20. Januar 1987

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes - BayLplG - (BayRS 230-1-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien den Regionalplan der Region München (14) für verbindlich erklärt. Der räumliche Geltungsbereich des Regionalplans umfaßt die gesamte Region München (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern - LEP - vom 3. Mai 1984, GVBl S. 121, ber. S. 337, Anlage zu § 1, Teil A II 7, Anhang 5).

Der Regionalplan ist bei der Landeshauptstadt München sowie bei den Landratsämtern Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg a. Lech, München und Starnberg zur Einsichtnahme für jedermann ab 15. Februar 1987 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Der Regionalplan tritt am 15. Februar 1987 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. der Teilabschnitt „Bestimmung der zentralen Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)“ des Regionalplans der Region München (Bekanntmachung

über die Verbindlicherklärung vom 6. März 1979, GVBl S. 74, BayRS 230-1-7-U),

2. der Teilabschnitt „Gebiete, die zu Bannwald erklärt werden sollen“ des Regionalplans der Region München (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 5. Mai 1983, GVBl S. 256, BayRS 230-1-31-U),

3. einzelne Ziele der Raumordnung und Landesplanung für das Umland des geplanten Verkehrsflughafens München am Standort Erding-Nord/Freising (Bekanntmachung vom 13. April 1976, GVBl S. 162, geändert durch Bekanntmachung vom 25. August 1982, GVBl S. 741, BayRS 230-1-6-U).

München, den 20. Januar 1987

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

Berichtigung

2212-1-1-K

Die **Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade (DVGfAG)** vom 22. November 1985 (GVBl S. 788) wird wie folgt berichtigt:

§ 3 Abs. 2 Nr. 2 lautet richtig wie folgt:

„2. Interuniversitäre Institute

Interuniversitair Reactorinstituut Delft,

Interuniversitair Instituut Bedrijfskunde Delft.“

München, den 5. Januar 1987

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

I. A. Schimpfhauser, Ministerialrat

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück - Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.

ISSN 0005-7134